



Satzung

**des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer
an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e.V.
(Berufsschullehrerverband)**

Neufassung vom 19.03.2011

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e.V.“ (Berufsschullehrerverband). Er wird im Folgenden als „BLV“ bezeichnet. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des BLV ist Stuttgart.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der BLV vertritt die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer beruflicher Schulen in Baden-Württemberg.
- (2) Der BLV stellt sich nachstehende Aufgaben:
 1. Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, pädagogischen und sozialen Belange des Berufsstandes und seiner Mitglieder,
 2. Weiterentwicklung des beruflichen Schulwesens,
 3. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern an beruflichen Schulen,
 4. Unterstützung der Personalvertretungen,
 5. Bildungs- und berufspolitische Information seiner Mitglieder,
 6. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, die verwandte Ziele verfolgen, soweit dies dem Verbandszweck dient,
 7. Förderung der Interessen der dem Tarifbereich angehörenden Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen. Der BLV erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht als für sich verbindlich an.
- (3) Der BLV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist weltanschaulich und politisch neutral und arbeitet mit gewerkschaftlicher Zielsetzung unter Ausschluss wirtschaftlichen Gewinnstrebens.
- (4) Der BLV ist Mitglied im Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen e.V. und im Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen e.V.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Fachbereiche

(1) Die Mitglieder bilden innerhalb des BLV folgende Fachbereiche:

Fachbereich 1: Technik und Gewerbe,
Fachbereich 2: Kaufmännische Bildung,
Fachbereich 3: Hauswirtschaft, Pflege, Sozialpädagogik, Landwirtschaft.

(2) Vorrangig vertritt der Fachbereich 1 die Belange der gewerblichen, der Fachbereich 2 der kaufmännischen und der Fachbereich 3 der hauswirtschaftlichen, pflegerischen, sozialpädagogischen oder landwirtschaftlichen Schulen.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Wenn der Vorstand dem Antrag nicht widerspricht, beginnt die Mitgliedschaft zu dem beantragten Aufnahmetag, welcher der erste Tag eines Kalendermonats sein muss. Wird ein anderer Termin beantragt, so beginnt die Mitgliedschaft am ersten Tag des darauf folgenden Monats.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand kann weitere Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regeln; er entscheidet in Zweifelsfällen über die Aufnahme.

(3) Die Mitglieder entscheiden sich mit Eintritt in den BLV für die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich. Ein Wechsel des Fachbereiches erfolgt auf schriftlichen Antrag.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können dem Verband angehören:

1. Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen und Ausbildungsstätten,
2. Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung, der Studienseminare und weiterer Einrichtungen des Bildungswesens,
4. Lehrende und Studierende an Hochschulen,
5. Personen, die in der beruflichen Erst- oder Weiterbildung tätig sind,
6. Personen, die in den oben genannten Bereichen tätig waren,
7. Witwen und Witwer verstorbener Mitglieder.

§ 6

Außerordentliche und fördernde Mitglieder

Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands können weiterhin Mitglied werden:

Vereinigungen in ihrer Gesamtheit, natürliche und juristische Personen, die die Ziele des BLV unterstützen und die Satzung anerkennen.

§ 7

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den BLV oder dessen Vorgängerverbände, um den Berufsstand oder um das berufsbildende Schulwesen in herausragender Weise Verdienste erworben haben, können durch den Hauptvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser kann auch ehemalige Vorsitzende oder ehemalige stellvertretende Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (2) Der Hauptvorstand kann nähere Richtlinien für die Ernennung festlegen.
- (3) Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitze aus den Vorgängerverbänden werden im BLV fortgeführt.
- (4) Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz enden mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Dem Tod einer natürlichen Person steht die Eintragung der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer juristischen Person gleich.
- (3) Der Austritt aus dem BLV ist in der Regel nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er bedarf einer schriftlichen Kündigungserklärung, die spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres in der Geschäftsstelle eingehen muss. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich; in Zweifelsfällen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der Ausschluss aus dem BLV ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 1. einem groben Verstoß gegen die Satzung,
 2. verbandsschädigendem Verhalten,

3. einer strafrechtlichen Verurteilung, wobei ein Verbleib im BLV zur Schädigung des Verbandsansehens in der Öffentlichkeit führen könnte,
4. einem Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens sechs Monatsbeiträgen.

Über einen Ausschluss gem. § 8 Abs. 4 Nr. 4 entscheidet der Vorsitzende, im Übrigen der Geschäftsführende Vorstand.

- (5) Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied eine schriftliche Beschwerde über die Geschäftsstelle an den Hauptvorstand einreichen; der Hauptvorstand entscheidet in seiner nächsten Sitzung endgültig über den Ausschluss.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Beitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

III. Organe des BLV

§ 10 Organe

Die Organe des BLV sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. die Fachbereichsversammlung,
3. der Hauptvorstand,
4. der Geschäftsführende Vorstand,
5. der Vorstand.

IV. Die Delegiertenversammlung

§ 11 Zusammensetzung und Tagungen der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des BLV.
- (2) Sie besteht aus dem Hauptvorstand und den von den Regionalgruppen nach § 24 Abs. 4 gewählten Delegierten. Die Zahl der Delegierten entspricht dem Mitgliederanteil der Fachbereiche in den Landesbezirken.

- (3) Die Delegiertenversammlung findet alle drei Jahre statt. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich an die der Geschäftsstelle zuletzt genannten Anschrift, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
- (4) Über die in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer / die Protokollführerin wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer / der Protokollführerin und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- (5) Der Hauptvorstand kann den Ablauf der Delegiertenversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.
- (6) Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Bericht des Geschäftsführenden Vorstandes entgegenzunehmen und über seine Entlastung zu beschließen,
2. den Bericht über die Prüfung der Rechnungslegung entgegenzunehmen und über die Entlastung des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitgliedes zu beschließen,
3. über eine mittelfristige Finanzplanung bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu beschließen,
4. mindestens zwei Personen für die Prüfung der Rechnungslegung zu wählen (Kassenprüfer); diese sind allein der Delegiertenversammlung verantwortlich und dürfen nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören,
5. den nach § 20 Abs. 1, 2 bestellten Vorsitzenden zu bestätigen. Die Bestätigung ist nicht erfolgt, wenn mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen eine andere Person zum Vorsitzenden gewählt wird. Nach Ablauf einer von der Rotationsreihenfolge abweichenden Amtsperiode wird die Rotation in der Weise fortgesetzt, dass dem übersprungenen Fachbereich das Recht auf den Vorsitz erneut zufällt,
6. über die vorliegenden Anträge zu beschließen. Anträge können von den Organen, den Referaten, den Landesbezirken und den Regionalgruppen eingebracht werden. Die Anträge müssen nebst einer Begründung mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später

eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung ihre Dringlichkeit beschließt,

7. grundsätzliche Richtlinien für die Arbeit des Verbandes zu beraten und festzulegen, aktuelle Positionen des Verbandes zu erörtern und bei Bedarf hierüber zu beschließen,
8. über Satzungsänderungen zu beschließen,
9. eine Beitragsordnung zu beschließen,
10. die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 zu wählen,
11. bei Bedarf vor Eintritt in die Beratung einer Delegiertenversammlung oder in deren Verlauf die endgültige Tagesordnung festzulegen,
12. über die Auflösung des BLV zu beschließen.

§ 13

Gäste der Delegiertenversammlung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann Gastdelegierte ohne Stimmrecht einladen.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann Gäste einladen.

V. Die Fachbereichsversammlung

§ 14

Zusammensetzung und Tagungen der Fachbereichsversammlungen

- (1) Die Fachbereichsversammlungen der drei Fachbereiche im Sinne des § 3 finden gleichzeitig mit den Delegiertenversammlungen statt.
- (2) Mitglied einer Fachbereichsversammlung kann nur ein Angehöriger / eine Angehörige des jeweiligen Fachbereiches sein. Darüber hinaus muss die betreffende Person der Delegiertenversammlung angehören.
- (3) Die Einladung zur Fachbereichsversammlung erfolgt gemeinsam mit der Einladung zur Delegiertenversammlung. Der / Die Fachbereichsvorsitzende legt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.

§ 15

Aufgaben der Fachbereichsversammlung

(1) Die Aufgaben der Fachbereichsversammlung sind:

1. den Bericht des / der Fachbereichsvorsitzenden entgegenzunehmen und über seine / ihre Entlastung und die der Stellvertretung zu beschließen,
2. den / die Fachbereichsvorsitzende(n) und mindestens eine(n) Stellvertreter /-in zu wählen. Der / die Fachbereichsvorsitzende ist gleichzeitig Mitglied des Vorstands gem. § 20 Abs. 1. Der / die stellvertretende Fachbereichsvorsitzende vertritt den Fachbereichsvorsitzenden im Verhinderungsfalle im Vorstand, ohne gesetzlicher Vertreter des BLV i.S.v. § 26 BGB zu sein.
3. Themen ihres Fachbereiches zu erörtern,
4. über die vorliegenden Anträge zu beschließen. Anträge können von den Organen, den Landesbezirken und den Regionalgruppen eingebracht werden. Die Anträge müssen nebst einer Begründung mindestens 6 Wochen vor der Fachbereichsversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Fachbereichsversammlung ihre Dringlichkeit beschließt,
5. bei Bedarf Anträge an die Delegiertenversammlung zu richten.

VI. Der Hauptvorstand

§ 16

Zusammensetzung und Tagungen des Hauptvorstandes

(1) Der Hauptvorstand besteht aus:

1. dem Geschäftsführenden Vorstand,
2. den Ehrenvorsitzenden,
3. den Fachbereichsleitern /-innen der Landesbezirke,
4. den Vorsitzenden der Regionalgruppen,
5. den Mitgliedern des BLV in den Bundesvorständen.

(2) Der Hauptvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerdem ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragen.

- (3) Der Hauptvorstand wird vom / von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung rechtzeitig vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.

§ 17

Aufgaben des Hauptvorstandes

- (1) Der Hauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. über grundsätzliche bildungs- und schulpolitische, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche sowie arbeitsrechtliche Fragen und Aktivitäten zu beraten und zu beschließen,
2. über den Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr zu beschließen,
3. über die Bildung von Referaten zu beschließen und die Referatsleiter /-innen zu wählen,
4. im Falle des vorzeitigen Ausscheidens die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu wählen,
5. bei Bedarf vor Eintritt in die Beratung der Hauptvorstandssitzung oder in deren Verlauf die endgültige Tagesordnung festzulegen.

- (2) Der Hauptvorstand kann zur Regelung der Aufgabenverteilung in den verschiedenen Organen eine Geschäftsordnung erlassen.

- (3) Der Hauptvorstand kann zur Regelung der Wahlverfahren in den einzelnen Organen eine Wahlordnung erlassen.

- (4) Der Hauptvorstand muss zur Regelung der Rechnungslegung und Kassenführung eine Kassenordnung erlassen,

- (5) Der Hauptvorstand kann satzungsergänzende Richtlinien erlassen.

VII. Der Geschäftsführende Vorstand und der Vorstand

§ 18

Zusammensetzung und Tagungen des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand,
2. den Vorsitzenden der Landesbezirke,
3. einem für die Finanzen zuständigen Mitglied,
4. den weiteren Mitgliedern,
5. weiteren kooptierten Personen ohne Stimmrecht.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom / von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung rechtzeitig vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abgabe einer Gegenstimme durch ein Vorstandsmitglied gelten Anträge des Geschäftsführenden Vorstandes als abgelehnt (suspensives Veto); wird in derselben Angelegenheit auf Antrag eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes in der nächsten Sitzung noch einmal abgestimmt, so ist ein erneut eingelegtes Veto bei Zustandekommen einer mindestens Dreiviertelmehrheit unbeachtlich.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Übrigen endet das Geschäftsführende Vorstandsamt durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss.

§ 19

Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. über die in dieser Satzung oder darauf beruhenden weiteren Vorschriften festgelegten Angelegenheiten sowie über die laufenden Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
2. die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Hauptvorstandes durchzuführen,
3. die Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Hauptvorstandes vorzubereiten,
4. bei Bedarf weitere kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht für den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen,
5. die Gremien des BLV über alle sie betreffenden Verbandsangelegenheiten zu informieren,
6. die Informations- und Serviceleistungen für die Mitglieder zu gewährleisten,
7. Aktionen im Rahmen der Verbandsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen,
8. die Referate und sonstigen Arbeitskreise mit konkreten Aufgaben zu beauftragen sowie deren Arbeit zu fördern,
9. in finanziellen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
10. bei Bedarf vor Eintritt in die Beratung der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes oder in deren Verlauf die endgültige Tagesordnung festzulegen,
11. über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern /-innen zu beschließen.

§ 20

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Die auf ihren jeweiligen Fachbereichsversammlungen gewählten Fachbereichsvorsitzenden und der / die Vorsitzende bilden den Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des BLV i.S.v. § 26 BGB. Er setzt sich zusammen aus dem / der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende kann aus der Mitte des Geschäftsführenden Vorstands eine weitere Person als Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht berufen; dieses weitere Vorstandsmitglied ist kein gesetzlicher Vertreter des BLV i.S.v. § 26 BGB.
- (2) Der Vorsitz im Vorstand wechselt - gleichmäßig rollierend in Bezug auf die Zugehörigkeit der Vorstandsmitglieder zu ihren Fachbereichen - im Turnus der ordentlichen Delegiertenversammlungen. Der wiederkehrende Vorsitzwechsel vollzieht sich gemäß nachstehender Reihenfolge:
 1. Technik und Gewerbe,
 2. Hauswirtschaft, Pflege, Sozialpädagogik, Landwirtschaft,
 3. Kaufmännische Bildung.
- (3) Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so wählen die Hauptvorstandsmitglieder des betroffenen Fachbereichs einen Nachfolger. Eine Bestätigung des / der Nachrückers /-in durch eine Delegiertenversammlung ist nicht erforderlich. War das ausscheidende Vorstandsmitglied gleichzeitig Vorsitzender, so übernimmt sein Nachfolger / seine Nachfolgerin auch den Vorsitz.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands.

VIII. Regionale Gliederung

§ 21

Landesbezirke und Regionalgruppen

- (1) Zur Intensivierung der Breitenarbeit und zum Zweck der Beratung und Lösung regionaler Angelegenheiten gliedert sich der BLV in vier Landesbezirke.
- (2) Die vier Landesbezirke decken sich geografisch mit den vier Regierungsbezirken der Landesverwaltung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Landesbezirke sind in Regionalgruppen unterteilt. Der Hauptvorstand regelt die Zuordnung der Schulorte zu den Regionalgruppen.

§ 22

Versammlungen der Landesbezirke

- (1) Die Versammlung eines Landesbezirks besteht aus dem / der Vorsitzenden des Landesbezirks, seiner / ihrer Stellvertretung, den Hauptvorstandsmitgliedern des Landesbezirks, den Verbandsbeauftragten, den Stellvertretern /-innen der Regionalgruppenvorsitzenden sowie dem / der Pensionärsvertreter /-in und seiner / ihrer Stellvertretung.
- (2) Die Versammlung eines Landesbezirks findet auf Einladung und unter der Leitung des / der Landesbezirksvorsitzenden statt.
- (3) Jeder Fachbereich eines Landesbezirks kann eigene Versammlungen durchführen; Teilnehmer /-innen können nur Angehörige des jeweiligen Fachbereiches sein, die darüber hinaus der Versammlung des Landesbezirks angehören. Der / Die Fachbereichsvorsitzende des Landesbezirks lädt ein und leitet die Versammlung. Sie kann mit der fachübergreifenden Versammlung in geeigneter Weise organisatorisch zusammengefasst werden.

§ 23

Organisation der Landesbezirke

- (1) Der / Die Vorsitzende eines Landesbezirks sowie beide stellvertretende Landesbezirksvorsitzende müssen unterschiedlichen Fachbereichen angehören; sie sind gleichzeitig Leiter /-innen des jeweiligen Fachbereichs des Landesbezirks.
- (2) Die drei Fachbereichsleiter /-innen und die drei stellvertretenden Fachbereichsleiter /-innen eines Landesbezirks werden von der Versammlung des Landesbezirks - nach Fachbereichen getrennt - gewählt. Die stellvertretenden Fachbereichsleiter /-innen sind keine Stellvertreter /innen für den Landesbezirksvorsitz.
- (3) Die Regelungen über die Rotation des Vorstandes gelten für den Vorsitz in den Landesbezirken entsprechend.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Bildung des Vorstandes, für den Vorsitz und die Stellvertretung in den Landesbezirken entsprechend; in Zweifelsfragen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (5) Die Versammlung des Landesbezirks wählt im Turnus der Fachbereichsleiter- /-innenwahlen eine(n) Pensionärsvertreter /-in sowie eine(n) Stellvertreter /-in für den Landesbezirk. Die Pensionärsvertretung fördert die verbandsbezogene Zusammengehörigkeit der im Ruhestand befindlichen Mitglieder.

§ 24 Regionalgruppen

- (1) Die Versammlung einer Regionalgruppe findet auf Einladung und unter der Leitung des / der Vorsitzenden der Regionalgruppe statt.
- (2) Die Versammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern der jeweiligen Regionalgruppe. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Regionalgruppe dies beantragt.
- (3) § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Der / Die Vorsitzende einer Regionalgruppe, dessen Stellvertretung sowie die Delegierten werden von der Versammlung der Regionalgruppe auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei entfällt auf jeden Fachbereich je angefangene 70 Mitglieder ein(e) Delegierte(r). Die sich nach § 11 ergebenden Ausgleichsmandate werden den Landesbezirken zugewiesen.
- (5) Die Versammlung einer Regionalgruppe kann für den Vorsitz und die Stellvertretung eine Rotation innerhalb der Fachbereiche mit einem dreijährigen Turnus beschließen; in diesem Falle gelten die Vorschriften für die Rotation im Vorsitz der Landesbezirke entsprechend.
- (6) Für die Vertretung der Pensionäre /-innen in den Regionalgruppen gelten §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 5 entsprechend.

§ 25 Verbandsbeauftragte

- (1) An jeder Schule oder sonstigen mitgliederführenden Einrichtung fördert ein(e) Verbandsbeauftragte(r) den Informationsaustausch zwischen den Organen des BLV und den Beschäftigten vor Ort. Diese Person ist der örtliche Ansprechpartner für die Mitglieder des BLV.
- (2) Die Bestellung der Verbandsbeauftragten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen; in Zweifelsfällen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

IX. Finanzen

§ 26

Vermögens- und Kassenverwaltung

- (1) Die Aufsicht über die Vermögens- und Kassenverwaltung sowie die Erstellung der Finanzplanung erfolgen durch das von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands für Finanzen. Es berichtet dem Geschäftsführenden Vorstand unmittelbar.
- (2) Die von der Delegiertenversammlung gewählten Personen für die Prüfung der Rechnungslegung sind berechtigt, jederzeit eine Prüfung der Finanzen vorzunehmen. Eine Prüfung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (3) Die Kosten der Verbandsführung werden aus den Mitteln des Verbandes finanziert.
- (4) Der Hauptvorstand kann in einer Kostenordnung regeln, ob und in welcher Höhe Aufwandsentschädigung gezahlt und Reisekosten erstattet werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

X. Beschlussfassung, Protokoll, Satzungsänderungen, Auflösung, allgemeine Bestimmungen

§ 27

Beschlussfassung und Protokoll

- (1) Alle Organe und Gliederungen des BLV sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Soweit die Satzung oder auf ihrer Grundlage ergangene Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten, fassen alle Organe und Gliederungen des BLV ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die in den Organen und sonstigen in der Satzung enthaltenen Gremien gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer / die Protokollführerin wird vom jeweiligen Gremium gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer / der Protokollführerin und vom Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zu unterzeichnen. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 28 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen nebst einer Begründung mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung ihre Dringlichkeit beschließt.
- (2) Über Satzungsänderungen beschließt die Delegiertenversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit.

§ 29 Auflösung des Verbandes

- (1) Soweit diese Satzung für den Einzelfall keine anderslautende Regelung vorsieht, kann der BLV nur durch eine eigens und allein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung kann nur mit mindestens Dreiviertelmehrheit erfolgen.
- (3) Über die Verwendung des bei der Auflösung des BLV nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit deren Eintragung im Vereinsregister in Kraft.